OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-400838/2/BMa/Mu**

Datum: **Linz, 25. April 2025**

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat durch seine Richterin Mag. Bergmayr-Mann über die Beschwerde des A__, gegen das Straferkenntnis der Bezirks-hauptmannschaft Grieskirchen vom 12.03.2024, GZ: BHGR/923080023681/23, wegen Übertretung des BStMG

zu Recht erkannt:

I. Der Beschwerde wird insoweit Folge gegeben, dass die verhängte Geldstrafe auf 150 Euro und die Ersatzfreiheitsstrafe auf 17 Stunden herabgesetzt werden. Im Übrigen wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.

II. Der Beschwerdeführer hat zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens keinen Beitrag zu leisten. Der Beitrag zu den Kosten des erstinstanzlichen Verfahrens reduziert sich auf 15 Euro.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I:

1.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen (in der Folge: belangte Behörde) vom 12.03.2024 wurde über den Beschwerdeführer (in der Folge: Bf) wie folgt abgesprochen:

„1. Datum/Zeit: 03.04.2023, 18:10 Uhr
Ort: Weibern, A8, Strkm. 37,4, Abschnitt Haag am Hausruck-Meggenhofen Gallspach, Fahrtrichtung: KN Voralpenkreuz
Betroffenes Fahrzeug: PKW, Kennzeichen: aaa (D)

Sie haben ein Kraftfahrzeug auf dem mautpflichtigen Straßennetz gelenkt, ohne die zeitabhängige Maut ordnungsgemäß entrichtet zu haben, obwohl die Benützung von Mautstrecken mit einspurigen Kraftfahrzeugen und mit mehrspurigen Kraftfahrzeugen, deren höchstes zulässiges Gesamtgewicht nicht mehr als 3,5 Tonnen beträgt, der zeitabhängigen Maut unterliegt. Die zeitabhängige Maut ist vor der Benützung von Mautstrecken durch Anbringen einer gültigen Klebevignette am Fahrzeug oder durch Registrierung des Kennzeichens des Fahrzeuges im Mautsystem der Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft (Digitale Vignette) zu entrichten.

Zum Zeitpunkt der Benützung des mautpflichtigen Straßennetzes war am Kraftfahrzeug weder eine gültige Klebevignette angebracht noch war für das Kennzeichen des Fahrzeuges eine zum Zeitpunkt der Benützung gültige Digitale Vignette registriert, wodurch die zeitabhängige Maut nicht ordnungsgemäß entrichtet wurde.

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:
1. § 20 Abs. 1 i.V.m. §§ 10 Abs. 1 und 11 Abs. 1 BStMG

Wegen dieser (diesen) Verwaltungsübertretung(en) wird (werden) über Sie folgende Strafe(n) verhängt:

Geldstrafe von	falls diese uneinbringlich ist, Ersatzfreiheitsstrafe von	Gemäß
1. € 300,00	1 Tage(n) 9 Stunde(n) 0 Minute(n)	§ 20 Abs. 1 Bundesstraßen - Mautgesetz 2002, BGBl. I. Nr. 109/2002, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 155/2021

Ferner haben Sie gemäß § 64 des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 - VStG zu zahlen:
€ 30,00 als Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens, das sind 10% der Strafe, jedoch mindestens € 10,00 für jedes Delikt (je ein Tag Freiheitsstrafe wird gleich € 100,00 angerechnet).
Der zu zahlende Gesamtbetrag (Strafe/Kosten/Barauslagen) beträgt daher € 330,00“
[Hervorhebungen nicht übernommen]

1.2. In der dagegen rechtzeitig eingebrachten Beschwerde vom 11.04.2024 wendet sich der Bf gegen die rechtliche Würdigung des Straferkenntnisses, die fehlerhaft sei und verweist in diesem Zusammenhang auf seine Stellungnahme vom 16.10.2023. Von ihm wird nicht bestritten, dass mit dem gegenständlichen Kraftfahrzeug zum angeführten Tatzeitpunkt am genannten Tatort das mautpflichtige Straßennetz benutzt wurde, allerdings wird die Behauptung, dass die Maut nicht ordnungsgemäß entrichtet worden wäre, bestritten, weil für das Kennzeichen dieses Kraftfahrzeuges eine digitale Vignette erworben worden sei. Entsprechende Zahlungsbelege seien bereits übersandt worden. Es liege daher weder ein schuldhaftes Verhalten noch ein fahrlässiges Verhalten vor.

2.1. Die belangte Behörde legte mit Schreiben vom 13.05.2024 den Verwaltungsakt samt Beschwerde dem LVwG OÖ ohne eine Beschwerdevorentscheidung zur Entscheidungsfindung vor. Damit ergibt sich gemäß § 2 VwGVG die Zuständigkeit des LVwG OÖ.

2.2. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verfahrensakt und das Beschwerdevorbringen. Die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte mangels gesonderten Antrages und der Tatsache, dass im angefochtenen Bescheid eine 500 Euro nicht übersteigende Geldstrafe verhängt wurde, unterbleiben (§ 44 Abs. 3 Z 3 VwGVG).

3. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat erwogen:

3.1. Verfahrensgang und entscheidungsrelevanter Sachverhalt:

Zulassungsbesitzerin des Kraftfahrzeuges mit den behördlichen Kennzeichen aaa (D) ist die B__ mit Sitz in Deutschland, C-Straße.

Am 03.04.2023 um 18:10 Uhr wurde in Weibern auf dem mautpflichtigen Straßennetz A8, Abschnitt Haag am Hausruck-Meggenhofen Gallspach, Fahrtrichtung: Knoten Voralpenkreuz, bei Str.km 37,4 das Kraftfahrzeug mit dem behördlichen Kennzeichen aaa (D) mit einem höchstzulässigen Gesamtgewicht von nicht mehr als 3,5 Tonnen, ohne ordnungsgemäße Entrichtung der vorgeschriebenen Maut, gelenkt, da am Kraftfahrzeug keine für die Benützung von Autobahnen vorgeschriebene gültige Klebevignette angebracht war und für das Kennzeichen des Fahrzeuges keine zum Zeitpunkt der Benützung gültige digitale Vignette im Mautsystem der ASFINAG registriert war.
Das Fehlen einer gültigen Vignette wurde mit einem automatischen Überwachungssystem festgestellt.
Vor der Anzeigenerstattung wurde die Zulassungsbesitzerin mit dem Schreiben vom 25.04.2023 zur Zahlung einer Ersatzmaut aufgefordert. Dieser Aufforderung ist sie aber nicht nachgekommen.

Nach Ablauf der Einzahlungsfrist erfolgte die Anzeige der ASFINAG an die belangte Behörde.

Mit Schreiben der belangten Behörde vom 18.09.2023, GZ: BHGR/923080023681/23, erging an die Zulassungsbesitzerin des Fahrzeuges mit dem Kennzeichen aaa eine Zahlungsaufforderung samt Informationsschreiben gemäß Richtlinie (EU) 2019/520, weil am 03.04.2023, um 18:10 Uhr, in Weibern, Str.km 37,4, Abschnitt Haag am Hausruck-Meggenhofen Gallspach, Fahrtrichtung: KN Voralpenkreuz, in Österreich durch den Lenker des gegenständlichen Fahrzeuges ein Delikt der Nichtentrichtung der Maut für die Benützung einer Bundesstraße im Sinne des Artikels 2 Z 22 und des Artikels 24 der EU-Richtlinie 2019/520, nämlich eine Übertretung gemäß § 20 Abs. 1 iVm § 10 Abs. 1 und § 11 Abs. 1 BStMG, begangen wurde. Diesem Schreiben wurde auch ein Antwortformular zur Bekanntgabe des Fahrzeuglenkers bzw. zur Bekanntgabe der auskunftspflichtigen Person beigelegt.

Mittels Antwortformular, datiert mit 27.09.2023, gab die Zulassungsbesitzerin den Bf als Fahrzeuglenker bekannt.

In der Folge wurde mit Strafverfügung der belangten Behörde vom 27.09.2023 über den Bf als Fahrzeuglenker eine Geldstrafe in Höhe von 300 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 1 Tag und 9 Stunden) wegen einer Übertretung nach dem BStMG verhängt.

In seinem dagegen rechtzeitig per E-Mail vom 19.10.2023 erhobenen Einspruch bestritt der Bf den ihm angelasteten Tatvorwurf und führte aus, dass er für zwei Monate die Maut bezahlt habe; zwei Monate für Österreich und einen Monat für Ungarn. Eine Klebevignette habe er aber nicht bekommen, sondern es sei ihm in der Verkaufsstelle in D__ mitgeteilt worden, dass es sich um eine digitale Vignette handle und diese im System registriert sei. Der Bf beantragte daher eine Prüfung des Sachverhalts und die Einstellung des Strafverfahrens.
Mit E-Mail vom selben Tag übermittelte er als Beweise das Informationsschreiben gemäß Artikel 24 und 25 der EU-Richtlinie 2019/520 der ASFINAG vom 25.04.2023, mit dem die Zulassungsbesitzerin zur Zahlung der Ersatzmaut aufgefordert wurde, den Zulassungsschein des Kraftfahrzeuges, einen Kassenbon in der ungarischen Sprache vom 20.03.2023, 08:27:18 Uhr, und einen Kassenbon in deutscher Sprache vom 20.03.2023, 08:25:49 Uhr.
Dem Kassenbon in der ungarischen Sprache ist zu entnehmen, dass in der Verkaufsstelle in D__ für das gegenständliche Kennzeichen für einen Gültigkeitszeitraum vom 20.02.2023, 08:27:44 bis 20.04.2023, 23:59:59 Uhr, für die Kategorie D2 eine Maut in Höhe von E__ bezahlt wurde. Aus dem deutschen Kassenbon ist ersichtlich, dass am 20.03.2023 um 08:25:49 Uhr im F__, Autobahngrenze D__, mit der Bezeichnung B:D2 für einen PKW für einen Monat vermutlich eine Maut in Höhe von 45 Euro und mit der Bezeichnung A:2 für einen PKW eine 2-Monats-Vignette für Österreich in Höhe von 29 Euro erworben wurde.

Zu den Einspruchsangeben führte die ASFINAG in ihrer Stellungnahme vom 22.01.2024 zusammengefasst aus, dass anhand der Rechnungsbelege zum Tatzeitpunkt am 03.04.2023 keine digitale 2-Monats-Vignette für das gegenständliche Kennzeichen in ihrem System gefunden worden sei. Vermutlich habe es sich dabei um eine Klebevignette gehandelt, die nicht ordnungsgemäß an der Windschutzscheibe angebracht worden sei. In dieser Stellungnahme wurden auch die Lichtbilder des automatischen Überwachungssystems, aus denen ersichtlich ist, dass an der Windschutzscheibe keine Mautvignette geklebt war, eingefügt sowie die E-Mail-Korrespondenz zwischen dem Bf und der ASFINAG übermittelt.

Der Bf hat zum darauffolgenden Schreiben der belangten Behörde vom 01.02.2024, mit dem er über das Ergebnis der Beweisaufnahme verständigt wurde, keine Stellungnahme abgegeben und es wurde das angefochtene Straferkenntnis erlassen.

3.2. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem vorgelegten Behördenakt, insbesondere aus der darin einliegenden Stellungnahme der ASFINAG vom 22.01.2024, dem Einspruch des Bf vom 16.10.2023 samt den von ihm übermittelten Kassenbons und der Beschwerdeschrift des Bf vom 11.04.2024.

Die Feststellungen, dass weder an der Windschutzscheibe des gegenständlichen Kfz eine Vignette angebracht noch eine digitale Vignette im Mautsystem der ASFINAG registriert war, ergibt sich aus den durch die Überwachungskamera aufgenommenen Fotos.

Den vom Bf vorgelegten Kassenbons ist zu entnehmen, dass der Bf am 20.03.2023 in der Verkaufsstelle in D__ für das gegenständliche Kennzeichen für Ungarn eine Digitale Vignette der Kategorie D2 mit einem Gültigkeitszeitraum vom 20.03.2023, 08:27:44, bis 20.04.2023, 23:59:59 Uhr, in Höhe von E__ (45 Euro) und für Österreich mit der Bezeichnung A:2 eine 2-Monats-Vignette (Klebevignette) in Höhe von 29 Euro erworben hat.

Wenn der Bf vorbringt, auch für Österreich eine digitale 2-Monats-Vignette erworben zu haben, so ergibt sich aus dem deutschsprachigen Kassenbon, dass es sich dabei um eine Klebevignette und nicht um eine Digitale Vignette gehandelt hat, zumal keine Daten betreffend das Kfz-Kennzeichen und das Zulassungsland darauf vermerkt waren.

Aus dem Verkaufsvorgang kann geschlossen werden, dass der Bf für die Benutzung des österreichischen Straßennetzes eine österreichische 2-Monats-Vignette (Klebevignette) gekauft hat, welche jedoch letztlich von ihm nicht an der Windschutzscheibe seines Fahrzeuges angebracht wurde und er dadurch die österreichische Maut nicht ordnungsgemäß entrichtet hat.

3.3. In rechtlicher Hinsicht hat das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erwogen:

3.3.1. Rechtsgrundlagen:

Gemäß § 10 Abs. 1 Bundesstraßen-Mautgesetz 2002 (BStMG), BGBl. I Nr. 109/2002, in der zur Tatzeit geltenden Fassung BGBl. I. Nr. 45/2019, unterliegt die Benützung von Mautstrecken mit einspurigen Kraftfahrzeugen und mit mehrspurigen Kraftfahrzeugen, deren höchstes zulässiges Gesamtgewicht nicht mehr als 3,5 Tonnen beträgt, der zeitabhängigen Maut.

Nach § 11 Abs. 1 BStMG ist die zeitabhängige Maut vor der Benützung von Mautstrecken durch Anbringen einer Klebevignette am Fahrzeug oder durch Registrierung des Kennzeichens des Fahrzeugs im Mautsystem der Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft (digitale Vignette) zu entrichten.

Gemäß § 11 Abs. 3 Z 1 und 2 BStMG ist das Mitführen der Klebevignette an Stelle der Anbringung am Fahrzeug zulässig bei mehrspurigen Kraftfahrzeugen, die typengenehmigt ohne Windschutzscheibe ausgestattet sind und für Zweimonatsvignetten bei Kraftfahrzeugen, die Probefahrt oder Überstellungskennzeichen führen.

Gemäß Pkt. 1.7. Teil A I der Mautordnung für Autobahnen und Schnellstraßen Österreichs, in der zur Tatzeit geltenden Version 71 (im Folgenden: Mautordnung Version 71), hat sich der Lenker eines mautpflichtigen Kraftfahrzeuges vor dem Befahren des mautpflichtigen Straßennetzes zu vergewissern, dass die zeitabhängige Maut für den Zeitraum der beabsichtigten Nutzung des mautpflichtigen Straßennetzes (vorab) ordnungsgemäß entrichtet wurde. […]
Bei Verwendung der Klebevignette hat überdies eine Sichtprüfung insbesondere hinsichtlich Art und Ort der Anbringung der Klebevignette (soweit das bloße Mitführen der Klebevignette nicht ausdrücklich erlaubt ist, siehe Punkt 2.2.2), hinsichtlich ihrer „Unversehrtheit" sowie hinsichtlich ihrer Sicht- und Kontrollierbarkeit zu erfolgen.
Bei Verwendung der Digitalen Vignette hat jedenfalls eine Abfrage des Kraftfahrzeugkennzeichens in der Vignettenevidenz (siehe Punkt 1) unmittelbar vor Nutzung des mautpflichtigen Straßennetzes zu erfolgen, welche Aufschluss darüber gibt, ob ein Kraftfahrzeug über eine gültige Digitale Vignette verfügt und für welchen Zeitraum diese gilt (bzw. gelten, sofern das Kraftfahrzeug über mehrere Digitale Vignetten verfügt. […]
Sollte die zeitabhängige Maut gemäß Pkt. 1.7 Teil A I der Mautordnung (Version 71) nicht ordnungsgemäß entrichtet worden sein, hat der Kraftfahrzeuglenker von seiner Absicht, das mautpflichtige Straßennetz zu befahren, Abstand zu nehmen. Andernfalls wird der Tatbestand der Mautprellerei gemäß Punkt 1.9. verwirklicht.

Nach Pkt. 2.2.1 Teil A I der Mautordnung Version 71 ist an jedem mautpflichtigen Kraftfahrzeug, dessen Kennzeichen nicht im Mautsystem registriert wurde, vor Benützung des mautpflichtigen Straßennetzes eine gültige der jeweiligen Fahrzeugkategorie entsprechende Klebevignette ordnungsgemäß (unter Verwendung des originären Vignettenklebers) anzubringen.
Jede andere Art der Anbringung (z. B. durch [zusätzliche] Klebestreifen, andere Arten von Fixierungen oder ein Überkleben der Klebevignette mit einer zusätzlichen Schutzfolie) ist nicht gestattet, verwirkt den Nachweis der ordnungsgemäßen Mautentrichtung und kann den Tatbestand der Mautprellerei (siehe Punkt 1.9) verwirklichen. Klebe-Zehntagesvignetten und Klebe-Zweimonatsvignetten sind nur dann gültig, wenn sie durch ordnungsgemäße, vollständige Lochung des Kalendertages und -monats entwertet wurden. […]

Gemäß Pkt. 3.1. Teil A I der Mautordnung Version 71 kann alternativ zur Klebevignette die zeitabhängige Maut auch durch Registrierung des Kfz-Kennzeichens des Kraftfahrzeugs im Mautsystem der ASFINAG (Digitale Vignette) entrichtet werden.
Ab dem Zeitpunkt der Gültigkeit der Digitalen Vignette (dazu siehe im Detail unten) gilt die Maut für das angegebene Kfz-Kennzeichen als ordnungsgemäß entrichtet und berechtigt die Digitale Vignette zur Benützung von Bundesstraßen gemäß §§ 1 Abs. 1 und 11 Abs. 1 BStMG.

Nach Pkt. 3.2.3 Teil A I der Mautordnung Version 71 kann die Digitale Vignette überdies bei ausgewählten Vertriebsstellen bezogen werden. Nähere Informationen zu den Vertriebsstellen sind im Internet auf https://www.asfinag.at/vertriebsstellen/ erhältlich.

Gemäß Pkt. 3.2.3.1 Teil A I der Mautordnung Version 71 ist, wenn eine Digitale Vignette bei einer Vertriebsstelle bezogen wird, sie sofort gültig und besteht sofort nach Bezug die Berechtigung zur Benützung der Autobahnen und Schnellstraßen, mit Ausnahme Digitaler Jahresvignetten, die zur Benützung der Autobahnen und Schnellstraßen gemäß Pkt. 1.5 erst im Folgejahr berechtigen.
Ein anderes, späteres Datum für den ersten Gültigkeitstag kann bei Bezug von Digitalen Zweimonats- und Zehntagesvignetten ausgewählt werden. Zur Dauer der Benützungsberechtigung und dem letztmöglichen ersten Gültigkeitstag wird auf Punkt 1.5 und Punkt 3.2.1 verwiesen.
Die Berechtigung zur Benützung der Autobahnen und Schnellstraßen besteht ab dem ausgewählten ersten Tag der Gültigkeit.

Nach Pkt. 3.2.3.2 Teil A I der Mautordnung Version 71 ist für den Bezug einer Digitalen Vignette an einer Vertriebsstelle jedenfalls das Kfz-Kennzeichen, das im Mautsystem der ASFINAG registriert werden soll, inklusive des Zulassungsstaats des Kfz-Kennzeichens, sowie die Fahrzeugart anzugeben und auf Verlangen der

Vertriebsstelle – zur Plausibilisierung der Angaben – Einsicht in die entsprechende Zulassungsbescheinigung zu gewähren.
Die Bestätigung über die Registrierung des Kfz-Kennzeichens im Mautsystem der ASFINAG (Bestellbestätigung) sowie die Rechnung wird an der Vertriebsstelle ausgedruckt. Die Bestellbestätigung ist auf die Korrektheit der Daten (insbesondere im Hinblick auf das registrierte Kfz-Kennzeichen sowie den Gültigkeitszeitraum der Digitalen Vignette) zu prüfen. Ein allfälliger Berichtigungsbedarf ist an der Vertriebsstelle umgehend bekanntzugeben.
Für spätere Änderungen und Umregistrierungen der Digitalen Vignette im persönlichen Benutzerkonto (siehe dazu Punkt 3.6 und 3.2.5) ist als Identifikation die auf der Bestellbestätigung angeführte Produkt-ID erforderlich. Die Bestellbestätigung sollte daher für die Dauer der Gültigkeit der Digitalen Vignette aufbewahrt werden.

Gemäß § 20 Abs. 1 BStMG, BGBl. I Nr. 109/2002, in der zur Tatzeit geltenden Fassung BGBl. I Nr. 155/2021, begehen Kraftfahrzeuglenker, die Mautstrecken benützen, ohne die nach § 10 geschuldete zeitabhängige Maut ordnungsgemäß entrichtet zu haben, eine Verwaltungsübertretung und sind mit Geldstrafe von 300 Euro bis zu 3.000 Euro zu bestrafen.

Nach § 19 Abs. 1 BStMG ist in der Mautordnung für den Fall der nicht ordnungsgemäßen Entrichtung der Maut eine Ersatzmaut festzusetzen, die den Betrag von 250 € einschließlich Umsatzsteuer nicht übersteigen darf.

Kommt es bei einer Verwaltungsübertretung gemäß § 20 sowie § 32 Abs. 1 zweiter Satz zu keiner Betretung, so ist gemäß § 19 Abs. 4 BStMG die ASFINAG befugt, den Zulassungsbesitzer schriftlich zur Zahlung einer Ersatzmaut aufzufordern, sofern der Verdacht auf automatischer Überwachung oder dienstlicher Wahrnehmung eines Mautaufsichtsorgans beruht. Die Aufforderung hat eine Identifikationsnummer und eine Kontonummer zu enthalten. Ihr wird entsprochen, wenn die Ersatzmaut binnen vier Wochen ab Ausfertigung der Aufforderung dem angegebenen Konto gutgeschrieben wird und der Überweisungsauftrag die automationsunterstützt lesbare, vollständige und richtige Identifikationsnummer enthält.

Subjektive Rechte des Lenkers und des Zulassungsbesitzers auf mündliche oder schriftliche Aufforderungen zur Zahlung einer Ersatzmaut bestehen gemäß § 19 Abs. 6 BStMG nicht.

Die Bestimmung des § 11 Abs. 1 BStMG normiert, dass vor der Benutzung einer Mautstrecke die Maut durch Anbringung einer Mautvignette zu entrichten ist.

3.3.2. Wie sich aus den Feststellungen ergibt, hat der Bf das gegenständliche Kfz, dessen höchstzulässiges Gesamtgewicht nicht mehr als 3,5 Tonnen betrug, zur

vorgeworfenen Tatzeit am angeführten Tatort, auf einer mautpflichtigen Autobahn gelenkt, ohne die zeitabhängige Maut ordnungsgemäß entrichtet zu haben. Damit hat der Bf das Tatbild der ihm vorgeworfenen Verwaltungsübertretung erfüllt.

3.3.3. Gemäß § 5 Abs. 1 VStG genügt, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nichts anderes bestimmt, zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.

Auch die gegenständliche Verwaltungsübertretung stellt ein Ungehorsamsdelikt dar. Es genügt daher fahrlässige Tatbegehung. Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofs hat der Bf initiativ alles darzulegen, was für seine Entlastung spricht. Dies hat in erster Linie durch ein geeignetes Tatsachenvorbringen und durch Beibringen von Beweismitteln oder die Stellung konkreter Beweisanträge zu geschehen. Bloßes Leugnen oder allgemein gehaltene Behauptungen reichen für die "Glaubhaftmachung" nicht.
Nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zum BStMG sind selbst ausländische Lenker verpflichtet, sich vor Benützung von Mautstrecken mit den rechtlichen und faktischen Voraussetzungen der legalen Benützung auf geeignete Weise vertraut zu machen und ihr Verhalten danach einzurichten. Rechtsunkenntnis bewirkt daher Fahrlässigkeit, die bei Ungehorsamsdelikten für eine Bestrafung ausreicht.

3.3.4. Zur subjektiven Tatseite führte der Bf aus, dass er für Österreich eine 2-Monats-Vignette und für Ungarn eine 1-Monats-Vignette gekauft habe, von der Verkaufsstelle keine Klebevignette erhalten habe, sondern ihm mitgeteilt worden sei, dass es sich um Digitale Vignetten handeln würde und diese im System registriert wären. Dieses Vorbringen wurde zwar von ihm glaubwürdig unter Vorlage der Kassenbons belegt, allerdings ergibt sich daraus, wie auch beweiswürdigend festgestellt wurde, dass er für das gegenständliche Kennzeichen nur für Ungarn eine digitale 1-Monats-Vignette der Kategorie D2 erworben hat. Hingegen ergibt sich aus der Bezeichnung des deutschsprachigen Kassenbons, dass er für Österreich eine 2-Monats-Klebevignette gekauft hat, zumal die Daten des Kfz-Kennzeichens und des Zulassungslandes nicht hervorgehen.
Hätte der Bf, wie gesetzlich gefordert, die Gültigkeit der Vignette vor Fahrtantritt überprüft, wäre ihm aufgefallen, dass eine Registrierung der digitalen österreichischen 2-Monats-Vignette durch die Verkaufsstelle nicht erfolgt ist. Weil er dies unterlassen hat, hat er zumindest fahrlässig gehandelt.

Er hat damit auch die subjektive Tatseite der ihm vorgeworfenen Verwaltungsübertretung erfüllt.

3.3.5. Gemäß § 19 Abs. 1 VStG idgF sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.
Nach Abs. 2 leg. cit. sind im ordentlichen Verfahren (§§ 40 – 46) überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechts sind die §§ 32 – 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung des Bescheides so weit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist. § 19 Abs. 1 VStG enthält somit jene objektiven Kriterien, die Grundlage für jede Strafbemessung sind. Darüber hinaus normiert Abs. 2 für das ordentliche Verfahren eine Reihe weiterer subjektiver Umstände.

Gemäß § 45 Abs. 1 Z 4 VStG hat die Behörde von der Einleitung oder Fortführung eines Strafverfahrens abzusehen und die Einstellung zu verfügen, wenn die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat und das Verschulden des Beschuldigten gering sind. Anstatt die Einstellung zu verfügen, kann die Behörde dem Beschuldigten im Fall der Z 4 unter Hinweis auf die Rechtswidrigkeit seines Verhaltens mit Bescheid eine Ermahnung erteilen, wenn dies geboten erscheint, um ihn von der Begehung strafbarer Handlungen gleicher Art abzuhalten.
Das Verschulden ist geringfügig, wenn – unabhängig von der Schuldform (Vorsatz oder Fahrlässigkeit) – das tatbildmäßige Verhalten des Täters hinter dem in der betreffenden Strafdrohung typisierten Unrechts- und Schuldgehalt erheblich zurückbleibt (vgl. VwGH 12.09.2001, 2001/03/0175).
Die Benützung einer mautpflichtigen Straße ohne ordnungsgemäß angebrachte Mautvignette ist aber gerade ein typischer Fall eines nach der Strafbestimmung des § 20 Abs. 1 BStMG verpönten Verhaltens, sodass von einer Geringfügigkeit nicht ausgegangen werden und daher nicht von der Verhängung einer Strafe abgesehen werden kann.
Gemäß § 20 VStG kann die Mindeststrafe bis zur Hälfte unterschritten werden, wenn die Milderungsgründe die Erschwerungsgründe beträchtlich überwiegen oder der Beschuldigte ein Jugendlicher ist.

Die Bestimmung des § 20 Abs. 1 BStMG sieht eine Geldstrafe von 300 Euro bis zu 3.000 Euro vor. Die Mindeststrafe beträgt 300 Euro. Die Behörde hat über den Bf die Mindeststrafe verhängt.

Bei der Strafbemessung wurde von der belangten Behörde die Unbescholtenheit des Bf strafmildernd gewertet. Straferschwerungsgründe wurden keine festgestellt.

Strafmildernd ist überdies zu beachten, dass sich der Bf gleich von Beginn an geständig gezeigt hat, indem er mit seinen Ausführungen den objektiven Tatbestand nicht bestritten und glaubwürdig unter Vorlage des Kassenbons über den Kauf der 2-Monats-Vignette versucht hat, sein fahrlässiges Verhalten zu erklären. Straferschwerende Umstände sind hingegen im Verfahren vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich keine hervorgekommen.

Die Folgen des Verstoßes der gegenständlichen Ordnungswidrigkeit sind geringfügig weil der Bf die Mautgebühr tatsächlich entrichtet hatte und es ist von einem Überwiegen der Milderungsgründe gegenüber den Erschwerungsgründen auszugehen, sodass die Voraussetzungen des § 20 VStG zur Herabsetzung der Geldstrafe auf die Hälfte der Mindeststrafe im konkreten Fall vorliegen.

Mit der Verhängung des im Spruch dieses Erkenntnisses angeführten Strafbetrags ist eine ausreichende Sanktion gesetzt, dem Bf die Unrechtmäßigkeit seiner Handlung eindringlich vor Augen zu führen. Auch aus generalpräventiven Gründen kann mit der verhängten Strafe das Auslangen gefunden werden.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Zu II.: Weil die Beschwerde teilweise erfolgreich war, sind gemäß § 52 Abs. 8 VwGVG keine Kosten zum Rechtsmittelverfahren zu leisten.

Zu III.: Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen. Die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Bergmayr-Mann